



**Freundeskreis
Dresdner Synagoge e.V.**

SATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung am 26.11.2009 geänderten Fassung

BEITRAGSORDNUNG

Satzung

in der von der Mitgliederversammlung am 26.11.2009 geänderten Fassung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Dresdner Synagoge“, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des religiösen und kulturellen Lebens der Jüdischen Gemeinde zu Dresden sowie die Förderung der baulichen und betrieblichen Unterhaltung der Dresdner Synagoge und ihres Gemeindezentrums.
- (2) Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden verwirklicht. Die zur Beschaffung von Mitteln notwendigen Aufwendungen gehören zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jüdische Gemeinde zu Dresden als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist für die Unterhaltung der Dresdner Synagoge zu verwenden.
- (6) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürlich und juristische Personen und Personengemeinschaften. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben den Namen ihres Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§4

Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbetrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

§5

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod, bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch Erlöschen;
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muss;
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;
4. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(2) Über die Streichung (Absatz 1 Nr. 3) und den Ausschluss (Absatz 1 Nr. 4) entscheidet der Vorstand. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende die Reihenfolge der Vertretung festlegt,
3. dem Geschäftsführer,
4. fakultativ bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Kooptation eines Mitglieds für den Rest der Amtszeit ergänzen.

- (4) Der Vorstand verhandelt in der Regel in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal im Jahr.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Teilnahmeverhinderung an der Beratung kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist der Geschäftsführer, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse;
3. Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins, insbesondere Aufstellung des Finanzplanes;
4. Grundsätze zur Verwaltung des Vereinsvermögens und der Geschäftsführung;
5. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins.

§10

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl des Rechnungsprüfers;
5. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung;
6. Beschlussfassung über eine etwaige Auslösung des Vereins;

7. Abstimmung über die Vorhaben im Rahmen der Satzung des Vereins.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer; die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestimmen.

§12

Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, entfällt für eine zweite Sitzung dieses Quorum. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Poststempel der Ladung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aller erschienenen Mitglieder gefasst; Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen aller erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Das Stimmrecht kann in einer Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, auf Verlangen eines Mitglieds des Vereins durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet über Anträge der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der die Sitzung leitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Beitragsordnung **in der vom Vorstand am 17.04.2002 beschlossenen Fassung**

1. Natürliche Personen

- Mitglieder 30,00 EUR/Jahr
- Für Rentner, Schüler, Azubis und Studenten kann ein niedrigerer Beitragssatz vereinbart werden.

2. Juristische Personen

- kleine und mittlere Firmen (bis 500 Mitarbeiter) 150,00 EUR/Jahr
- große Firmen (mehr als 500 Mitarbeiter) 250,00 EUR/Jahr
- Vereine 150,00 EUR/Jahr

3. Über diese Grundbeträge hinaus bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße sie die Ziele des Vereins weiterhin finanziell unterstützen wollen und können.

4. Der Beitrag an den Verein dient gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken und ist daher steuerbegünstigt.

5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im I. Quartal eines Jahres fällig.

6. Neue Mitglieder entrichten ihren Beitrag innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme, im IV. Quartal jedoch bis zum 20. Dezember.

7. Konto des Vereins:

Bank für Kirche und Diakonie – LKG Sachsen

BIC: GENO DED1 DKD

IBAN: DE96 3506 0190 1627 5600 16